

## **Änderung der Zusatz-Richtlinie zur Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres in Schleswig-Holstein**

**(FSJ-Zusatz-Richtlinie 2020/21)**

Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und  
Senioren

vom 18.08.2020 - VIII 206/254, veröffentlicht im Amtsblatt für Schleswig-  
Holstein 2020 S.1289-1298, wird wie folgt geändert:

- Die Bezeichnung der Richtlinie wird um die Zeitangabe „und 2021/22“ ergänzt
- In Ziffer 1.3 wird die Angabe „sowie bis zu 160 FSJ-Plätzen im Jahrgang 2021/2022“ ergänzt.
- In Ziffer 3.1 wird die Angabe „sowie im FSJ-Jahrgang 2021/22 die Träger nach § 10 Abs. 1 Ziffer 3“ ergänzt.
- In Ziffer 4.2 wird die Angabe „Im FSJ-Jahr 2021/22 werden nur zusätzlich geschaffene Plätze in Kindertageseinrichtungen zur Umsetzung der Ziele des Bundesprogrammes „Aufholen nach Corona“ gefördert“ ergänzt.
- In Ziffer 5.1 wird um die Zeitangabe „und 2021/2022 (1. September bis 31. August 2022)“ erweitert.
- In Ziffer Anlage 7.2 wird die Zeitangabe „für das FSJ-Jahr 2020/2021 und bis zum 20.08.2021 für das FSJ-Jahr 2021/2022“ ergänzt.
- In Anlage 7.2 wird in der Kopfzeile „und 2021/2022“ ergänzt sowie in der Bezeichnung der Fördermaßnahme „und 2021/2022“ ergänzt.
- In Anlage 7.2 wird der Beginn um „und 01.09.2021“ und das Ende um „und 31.08.2022“ ergänzt.
- In Anlage 7.2 wird unter Anlagen um „Anlage der Einsatzstellen“ ergänzt.
- In Anlage 7.3 wird in der Kopfzeile „und 2021/2022“ ergänzt sowie in der Bezeichnung des Zwecks „und 2021/2022“ ergänzt.

Im Übrigen bleibt die o. a. Richtlinie unverändert.

Diese Änderungen vom 18. August 2021 treten mit Wirkung vom 01. September 2021 in Kraft und sind befristet bis zum 31. August 2022.

Kiel, den

Dr. Heiner Garg

Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren